



Dr. Ulrich Nußbaum

Staatssekretär

Herrn
Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Präsident des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7641

FAX +49 30 18615 5105

DATUM Berlin, 18. Juni 2020

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Heike Hänsel, Christine Buchholz weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE
Betr.: Zuverlässigkeitsprüfverfahren von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern
BT-Drucksache: 19/19226**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1

In wie vielen Fällen hat der Bundesnachrichtendienst (BND) seit 2010 bis dato im Zusammenhang mit konkreten Exportvorgängen insbesondere seine Erkenntnisse zu Endverbrauchern und zur Plausibilität angegebener Verwendungszwecke von Gütern, die

- a) zivil wie militärisch (Dual-use),
- b) ausschließlich militärisch

genutzt werden können an die mit der Ausfuhrkontrolle befassten Behörden übermittelt (vgl. Bundestagsdrucksache 13/10104, Frage 9) (bitte entsprechend der Jahre auflisten)?

Frage 2

Wie viele Anfragen haben die mit der Ausfuhrkontrolle befassten Behörden seit 2010 an den BND in diesem Zusammenhang mit konkreten Exportvorgängen insbesondere seine Erkenntnisse zu Endverbrauchern und zur Plausibilität angegebener Verwendungszwecke von Gütern, die

- a) zivil wie militärisch (Dual-use),
- b) ausschließlich militärisch

genutzt werden können beantwortet (vgl. Bundestagsdrucksache 13/10104, Frage 9) (bitte entsprechend der Jahre auflisten)?

Antwort:

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung der Fragen kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Die Veröffentlichung der angeforderten Informationen birgt im vorliegenden Fall die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten zu besonders schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes bekannt würden, aus denen sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure im In- und Ausland Rückschlüsse auf die Fähigkeiten und Methoden des Bundesnachrichtendienstes ziehen könnten. Die Anzahl der Anfragen der mit der Ausfuhrkontrolle befassten Behörden und deren Beantwortung durch den Bundesnachrichtendienst in den einzelnen Jahren lässt zudem Rückschlüsse auf den personellen und materiellen Ressourcenansatz des Bundesnachrichtendienstes und auf die Intensität seiner Einbindung in exportrelevante Vorgänge der Bundesregierung zu. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.

Frage 3

Wie viele Hinweise zu Warenlieferungen, die in Drittstaaten gelangt sind und bei denen Anhaltspunkte für einen möglicherweise illegalen Export vorlagen, hat der BND seit 2010 zur Information von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden gegeben (vgl. Bundestagsdrucksache 13/10104, Frage 9) (bitte entsprechend der Jahre auflisten)?

Antwort:

Der Bundesnachrichtendienst übermittelt Hinweise zu Warenlieferungen, die in Drittstaaten gelangt sind und bei denen Anhaltspunkte für einen möglicherweise illegalen Export vorliegen, im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages an Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. Da keine statistische Erfassung von Hinweisen zu solchen Warenlieferungen stattfindet, können die Fallzahlen nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden.

Frage 4

Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Beschuldigte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 zu

- a) Verstößen gegen Waffenembargos nach § 17 des Außenwirtschaftsgesetzes,
- b) Verstößen gegen EU-Embargos nach § 18 Absatz 1 AWG,
- c) Verstößen gegen die Genehmigungsvorbehalte der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für Ausfuhren, Verbringungen, Handels- und Vermittlungsgeschäfte und technische Unterstützung sowie der EG-VO nach § 18 Absatz 2 und 5 AWG,
- d) Ordnungswidrigkeiten nach § 19 AWG,
- e) Ordnungswidrigkeiten nach § 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG – Aufsichtspflichtverletzung) (bitte entsprechend den Jahren unter Angabe der Staatsangehörigkeit der Beschuldigten, des Empfängerstaates sowie der Beschreibung der betreffenden Güter auflisten)?

Antwort:**Vorbemerkung:**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind die Sicherheitsbehörden des Bundes wegen der notwendigen Maßnahmen zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr der Bediensteten derzeit besonders belastet. Um in dieser besonderen Situation die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht zu gefährden, können die Antworten zu den Fragen 4 bis 6 ausschließlich auf die zur Verfügung stehenden bzw. in der Bearbeitungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) ist nur unter den Voraussetzungen des § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes für die Verfolgung von Verstößen nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) (oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz) zuständig, d.h. wenn eine erhebliche Gefährdung der äußeren Sicherheit, der auswärtigen Beziehungen oder des Völkerfriedens vorliegt. Zudem muss der Fall auch besondere Bedeutung haben. Danach erfordert die Verfolgung durch die Strafgerichtsbarkeit des Bundes, dass aufgrund der Erheblichkeit der Delikte eine Verfolgung mit besonderer Sachkunde geboten erscheint und dass die Tat und die ihr innewohnenden oder sie begleitenden Umstände einen gewichtigen Angriff auf gesamtstaatliche Interessen durch eine Schädigung des Ansehens Deutschlands in der Staatengemeinschaft begründen.

Darüber hinaus werden auch Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das AWG geführt, wenn diese mit einer Straftat nach den §§ 129 ff. des Strafgesetzbuchs (StGB) (Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen) zusammentreffen.

Die übrigen Verfahren fallen in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften der Länder. Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die insoweit einschlägige, vom Statistischen Bundesamt herausgegebene, Statistik Staatsanwaltschaften (Fachserie 10 Reihe 2.6) erfasst die Straftaten nach dem AWG nicht gesondert.

Der Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter führen zu den von ihnen geführten Ermittlungs- und Bußgeldverfahren Anschreibungen. Diese lassen eine Beantwortung der Teilfragen a) bis e) in der geforderten Detailtiefe jedoch nicht zu. Eine klare Zuordnung von Verfahren wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durch weitergehende Recherchen in Einzelvorgängen möglich.

Zu a):

§ 17 AWG wurde erst durch das Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts vom 6. Juni 2013 eingeführt. Seitdem wurde bei dem GBA ein Ermittlungsverfahren im Jahr 2018 nach § 17 AWG gegen eine Person mit russischer Staatsangehörigkeit wegen Verstößen gegen das Russland-Waffenembargo eingeleitet. Gegenstand der Ausfuhren waren Decaborane, gelistet in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste unter Position 0008 c) Nr. 3 b.

Zu b):

§ 18 Absatz 1 AWG wurde erst durch das Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts vom 6. Juni 2013 eingeführt. Seitdem wurden beim GBA elf Ermittlungsverfahren gegen 17 Beschuldigte wegen Verstößen gegen § 18 Absatz 1 AWG eingeleitet. Einzelheiten können den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Jahr	2014	2014	2015	2015
Ermittlungsverfahren	1	1	1	3
Beschuldigte	1	1	3	4
Staatsangehörigkeit	Libanesisch	Iranisch	Nordkoreanisch	Iranisch
Empfangsstaat	Libanon	Iran	Nordkorea	Iran
Ware	Drohnenmotoren	Dual-Use-Produkte	Gelder	Dual-Use-Produkte

Jahr	2016	2018	2018	2019	2020
Ermittlungsverfahren	1	1	1	1	1
Beschuldigte	1	1	3	2	1
Staatsangehörigkeit	Deutsch	Russisch	Iranisch	Deutsch	Russisch
Empfangsstaat	Syrien	Russland	Iran	Russland	Russland
Ware	Dual-Use-Produkte	heißisostatische Pressen	Dual-Use-Produkte	Werkzeugmaschinen	Dual-Use-Produkte

Seit dem 1. Januar 2013 wurden beim GBA zudem 52 Ermittlungsverfahren gegen 129 Beschuldigte eingeleitet, die neben Vorwürfen nach den §§ 129 ff. StGB auch einen Tatvorwurf gemäß § 18 Absatz 1 AWG beinhalteten. Da sich die Kleine Anfrage auf diese Sachverhalte ersichtlich nicht bezieht, wird von einer näheren Spezifizierung abgesehen.

Zu c):

§ 18 Absatz 2 und 5 AWG wurden erst durch das Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts vom 6. Juni 2013 eingeführt. Seitdem wurde beim GBA im Jahr 2016 ein Ermittlungsverfahren gegen zwei deutsche Staatsangehörige wegen Verstößen gegen § 18 Absatz 5 AWG geführt. Gegenstand waren ungenehmigte Ausfuhren von Drohnenmotoren nach Libanon. Soweit bei den oben unter b) aufgeführten Verfahren auch Verstöße gegen § 18 Absatz 2 oder 5 AWG in Betracht kamen, wurde das Verfahren jeweils auf den Embargoverstoß nach § 18 Absatz 1 AWG beschränkt.

Zu d) und e):

Diese Ordnungswidrigkeiten werden teilweise von den Staatsanwaltschaften der Länder sowie teilweise von den Hauptzollämtern verfolgt. Entsprechend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5

In wie vielen der vorgenannten Ermittlungsverfahren kam es nach Kenntnis der Bundesregierung zu Verurteilungen und gegen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter welcher Unternehmen richteten sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Verurteilungen (bitte möglichst entsprechend der Verstöße bzw. Ordnungswidrigkeiten nach a) bis e) aufschlüsseln)?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung zur Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Ergänzend wird im Hinblick auf die von den Staatsanwaltschaften der Länder sowie die von dem GBA geführten Verfahren auf die Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 10 Reihe 3) verwiesen, die zuletzt für das Jahr 2018 herausgegeben wurde. In dieser werden die Verurteilungen wegen Straftaten nach dem AWG nicht nach den Straftatbeständen differenziert, sondern lediglich insgesamt erhoben und ausgewiesen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Entscheidungen jeweils nur bei dem schwersten Delikt erfasst werden, das der jeweiligen Entscheidung zu Grunde lag.

Die entsprechenden Daten aus der Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10 Reihe 3) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Verurteilte nach dem AWG

Jahr	Verurteilte
2010	9
2011	7
2012	3
2013	4
2014	5
2015	17

2016	9
2017	5
2018	10

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung

Über vorstehende Tabelle hinaus gab es in bei dem GBA geführten Verfahren 2019 keine Verurteilungen und 2020 ein rechtskräftiges Urteil.

Soweit nach den Unternehmen gefragt ist, welche die Verurteilten beschäftigten, wird in Bezug auf die Verfahren beim GBA die Frage so verstanden, dass nur nach juristischen Personen mit Sitz in Deutschland und nicht auch nach solchen im Empfängerstaat gefragt ist. Soweit im Anfragezeitraum deutsche Staatsangehörige bzw. in Deutschland ansässige Personen verurteilt wurden, sind sämtliche Unternehmen nicht mehr existent.

Frage 6

Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Beschuldigte sind nach Kenntnis der Bundesregierung zu

- a) Verstößen gegen Waffenembargos nach § 17 des Außenwirtschaftsgesetzes,
- b) Verstößen gegen EU-Embargos nach § 18 Absatz 1 AWG,
- c) Verstößen gegen die Genehmigungsvorbehalte der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für Ausfuhren, Verbringungen, Handels- und Vermittlungsgeschäfte und technische Unterstützung sowie der EG-VO nach § 18 Absatz 2 und 5 AWG,
- d) Ordnungswidrigkeiten nach § 19 AWG,
- e) Ordnungswidrigkeiten nach § 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG – Aufsichtspflichtverletzung)

anhängig (bitte unter Angabe der Staatsangehörigkeit der Beschuldigten, des Empfängerstaates sowie der Beschreibung der betreffenden Güter auflisten)?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung zur Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Überdies äußert sich die Bundesregierung nicht zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungen der Länder.

Derzeit sind beim GBA keine Verfahren wegen möglicher Verstöße gegen Waffenembargos nach § 17 AWG anhängig.

Zu b):

Derzeit wird beim GBA ein offenes Ermittlungsverfahren gegen zwei deutsche Staatsangehörige wegen Verstößen gegen das Russland-Embargo durch illegale Ausfuhr von Werkzeugmaschinen (§ 18 Absatz 1 AWG) geführt.

Zu nicht offen geführten Ermittlungsverfahren kann wegen Gefährdung des Ermittlungszwecks keine Auskunft erteilt werden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter die aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Pflicht zur Durchführung von Strafverfahren und die damit verbundenen berechtigten Geheimhaltungsinteressen in einem laufenden Ermittlungsverfahren zurück.

Zudem werden beim GBA elf Ermittlungsverfahren gegen 30 Beschuldigte geführt, die neben Vorwürfen nach den §§ 129 ff. StGB auch einen Tatvorwurf gemäß § 18 Absatz 1 AWG beinhalten. Da sich die Kleine Anfrage auf diese Sachverhalte ersichtlich nicht bezieht, wird von einer näheren Spezifizierung (Staatsangehörigkeit des Beschuldigten, Empfängerstaat, Beschreibung der betreffenden Güter) abgesehen.

Zu c):

Derzeit sind beim GBA keine Verfahren wegen möglicher Verstöße gegen die Genehmigungsvorbehalte der Außenwirtschaftsverordnung für Ausfuhren, Verbringungen, Handels- und Vermittlungsgeschäfte und technische Unterstützung nach § 18 Absatz 2 sowie wegen möglicher Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 nach § 18 Absatz 5 AWG anhängig.

Zu d):

Bei den Hauptzollämtern sind aktuell 2.398 Bußgeldverfahren nach § 19 AWG in Bearbeitung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vorschrift des § 19 AWG sowohl Fälle der fahrlässigen Begehung von Verstößen i.S.d. § 18 Absatz 1 bis 4 und 5

AWG als auch eine Vielzahl anderer Verstöße umfasst, auf die sich die Kleine Anfrage ersichtlich nicht bezieht.

Zu e):

Eine Auswertung von Ordnungswidrigkeiten nach § 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) im Sinne der Frage ist nicht möglich.

Frage 7

Gibt es im Gegensatz zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit hinsichtlich des gesicherten Endverbleibs von Rüstungsexporten (Bundestagsdrucksache 19/334, Frage 12) eine abstrakt-generelle Definition von „Umfang, Plausibilität und Bedeutung der Vorwürfe illegaler Ausfuhren“ (Bundestagsdrucksache 18/4763, Frage 9)? Wenn ja, wie definiert die Bundesregierung „Umfang, Plausibilität und Bedeutung der Vorwürfe illegaler Ausfuhren“? Wenn nein, obliegt die Auslegung der subjektiven Einschätzung der prüfenden Behörde bzw. der entsprechenden Mitarbeiter/innen?

Antwort:

Es existiert keine abstrakt-generelle Definition von „Umfang, Plausibilität und Bedeutung der Vorwürfe illegaler Ausfuhren“. Es ist stets der Einzelfall zu prüfen und zu bewerten unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände. Die Bewertung des Einzelfalls obliegt der zuständigen Behörde, die sich der Einschätzung aller Beteiligten bedienen kann.

Frage 8

Wurde durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) seit 2010 bis dato gegen das Unternehmen

- a) Heckler & Koch GmbH,
- b) SIG Sauer GmbH & Co. KG,
- c) CARL WALTHER GmbH

eine Überprüfung der Zuverlässigkeit des Ausfuhrverantwortlichen (ZVP) eingeleitet? Wenn ja, bitte mit Datum, Grund der Überprüfung und endgültigem Ergebnis der ZVP entsprechend auflisten)?

Frage 9

Wurden seit 2010 bis dato durch das BAFA über Frage 8 hinaus gegen welche Unternehmen eine Überprüfung der Zuverlässigkeit des Ausfuhrverantwortlichen (ZVP) eingeleitet (bitte entsprechend der Jahre unter Angabe der betroffenen Unternehmen auflisten)?

Frage 10

Gab es im Zuge der Überprüfung der ZVP eine Aussetzung der Bescheidung von Genehmigungen für das Unternehmen

- a) Heckler & Koch GmbH,
- b) SIG Sauer GmbH & Co. KG,
- c) CARL WALTHER GmbH

(sofern dies der Fall war, bitte den Zeitraum bzw. die entsprechenden Zeiträume der Aussetzung auflisten)?

Antwort:

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung der Fragen 8 bis 10 nicht in offener Form erfolgen kann. Die Bundesregierung ist bei der Beantwortung von Fragen aus dem Parlament verfassungsrechtlich dazu verpflichtet, die Grundrechte Dritter zu wahren. Hierunter fallen auch die von Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein besonderes Interesse hat (vgl. BVerfGE 137, 185). Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Rechtsträgers nachteilig zu beeinflussen (vgl. BVerfGE 115, 205). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Unternehmen in diesem äußerst sensiblen Geschäftsbereich Nachteile im Wettbewerb erleidet, wenn bekannt wird, dass – unabhängig davon, ob sich ein Verdacht bestätigt – bei dem jeweiligen Unternehmen eine Zuverlässigkeitsprüfung eingeleitet worden sein sollte. So bestünde die Möglichkeit, dass Konkurrenzunternehmen die Reputation des Unternehmens – und dies auch in Fällen, in welchen sich die Vorwürfe als haltlos erweisen oder das Unternehmen seine Zuverlässigkeit durch innerbetriebliche und organisatorische Maßnahmen sichergestellt hat – erheblich schädigen. In der Folge könnten dem Unternehmen beispielsweise bei der Vergabe von Krediten Nachteile entstehen. Entsprechend führte die Preisgabe der Informationen dazu, dass die Wettbewerbsposition des jeweiligen Unternehmens wesentlich geschwächt würde.

Unter Abwägung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einerseits mit dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits ist im Hinblick auf die konkret erfragten Informationen das Interesse der jeweiligen Rüstungsunternehmen an der Geheimhaltung der Information höher zu bewerten als das berechtigte Informationsinteresse der Abgeordneten. Als Folge dieses Abwägungsergebnisses hat die Bundesregierung die erfragten Informationen als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft. Die Antworten zu den Fragen 8 bis 10 sind in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.

Frage 11

In welchen der unter Frage 9 aufgeführten Fälle wurde während des ZVP-Prüfverfahrens die Bescheidung von Genehmigungen für das betroffene Unternehmen bis zum abschließenden Ergebnis der ZVP ausgesetzt (bitte unter Angabe des Zeitraums der Aussetzung und der betroffenen Bestimmungsländer auflisten)?

Antwort:

Alle Anträge wurden risikobasiert und einzelfallbezogen geprüft; es fand keine Aussetzung statt.

Frage 12

In wie vielen der unter Frage 9 aufgeführten Fälle konnte als abschließendes Ergebnis der ZVP die Unzuverlässigkeit des Unternehmens festgestellt werden und welche Unternehmen waren betroffen?

Antwort:

Alle einer Zuverlässigkeitsprüfung unterworfenen Unternehmen werden aufgefordert, Zweifel an ihrer Unzuverlässigkeit durch Nachweis geeigneter personeller und organisatorischer Maßnahmen zu widerlegen. In einem Fall wurde als abschließendes Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung dennoch die Unzuverlässigkeit festgestellt. Im Übrigen ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung der Frage 12 nicht in offener Form erfolgen kann. Es wird insoweit auf die Ausführungen in der Antwort zu den Fragen 8 bis 10 verwiesen. Die weitere Antwort zu Frage 12 ist in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.

Frage 13

In wie vielen Fällen der Feststellung der Unzuverlässigkeit im Rahmen der ZVP wurden Genehmigungsanträge abgelehnt und bereits erteilte Genehmigungen widerrufen?

Antwort:

Bereits vor der Feststellung der Unzuverlässigkeit erteilte Genehmigungen wurden nicht widerrufen. Jeder Antrag wurde einzelfallbezogen und risikobasiert geprüft.

Frage 14

Für welche Länder hat die Bundesregierung seit 2010 Rüstungsexportgenehmigungen wegen Verstößen gegen Endverbleibszusicherungen ausgesetzt, bis der Sachverhalt geklärt und die Gefahr erneuter ungenehmigter Reexporte ausgeräumt wurde (vgl. Rüstungsexportbericht 2014, S. 4) (bitte die betreffenden Länder unter Angabe des Zeitraums der Aussetzung der Genehmigung auflisten)?

Antwort:

Es wurden keine Genehmigungen bezogen auf bestimmte Länder ausgesetzt.

Frage 15

Inwieweit bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Aufnahme staatsanwaltlicher Ermittlungen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Verantwortliche eines Unternehmens gegen Vorschriften des Kriegswaffenkontroll- oder Außenwirtschaftsgesetzes oder anderer gesetzlicher Vorschriften des Gewerbe-, Waffen- oder Strafrechts verstoßen haben könnten, um gemäß Nummer 3 der Grundsätze der Bundesregierung zur Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 25. Juli 2001 grundsätzlich von der Entscheidung eines Ausfuhrgenehmigungsantrages abzusehen bis der Sachverhalt aufgeklärt ist?

Antwort:

Zweifel an der Zuverlässigkeit des Ausfuhrverantwortlichen können sich aus den Verdachtsmomenten zur Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ergeben („Anfangsverdacht“).

Frage 16

Trifft es zu, dass die Installation eines Internal Compliance Programme (ICP) dem sog. Ausfuhrverantwortlichen (AV) obliegt, wobei die Bestellung und Benennung eines AV bei Anträgen auf Erteilung einer Ausfuhr-/ bzw. Verbringungsgenehmigung für gelistete Güter zwingende Antragsvoraussetzung gemäß § 8 Absatz 2 Absatz 1 AWG i. V. m. den o. g. „Grundsätzen der Bundesregierung“ vom 25. Juli 2001 ist (https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_icp.pdf?__blob=publicationFile&v=5, S. 4)?

Frage 17

Trifft es zu, dass Genehmigungsinhaber von Sammelgenehmigungen (SAG) zwingend ein ICP vorweisen müssen, da eine SAG nur besonders zuverlässigen Ausführern genehmigt werden, die eine Vielzahl von Ausfuhren oder Verbringungen an verschiedene Empfänger, die sich in einem oder in mehreren Ländern befinden (https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_icp.pdf?__blob=publicationFile&v=5, S. 10)?

Antwort:

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Das ist jeweils zutreffend.

Frage 18

Inwieweit haben die Unternehmen Heckler & Koch GmbH, SIG Sauer GmbH & Co. KG und CARL WALTHER GmbH nach Kenntnis der Bundesregierung neben einem Ausfuhrverantwortlichen (AV) auch ein Internal Compliance Programme (ICP)?

Antwort:

Die Heckler & Koch GmbH, die SIG Sauer GmbH & Co. KG und die Carl Walther GmbH besitzen neben einem Ausfuhrverantwortlichen je ein innerbetriebliches Internal Compliance Programme.

Frage 19

Sind die Unternehmen Heckler & Koch GmbH, SIG Sauer GmbH & Co. KG und CARL WALTHER GmbH nach Kenntnis der Bundesregierung Genehmigungsinhaber von SAG?

Frage 20

In welcher Gesamthöhe wurden seit 2010 bis dato Sammelgenehmigungen für den Export von Kriegswaffen durch die Unternehmen

- a) Heckler & Koch GmbH,
- b) SIG Sauer GmbH & Co. KG und
- c) CARL WALTHER GmbH

erteilt (bitte entsprechend der Jahre mit Güterbeschreibung auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung für 2019 und 2020 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Frage 21

In welcher Gesamthöhe wurden seit 2010 bis dato Sammelgenehmigungen für den Export von sonstigen Rüstungsgütern durch die Unternehmen

- a) Heckler & Koch GmbH,
- b) SIG Sauer GmbH & Co. KG und
- c) CARL WALTHER GmbH

erteilt (bitte entsprechend der Jahre mit Güterbeschreibung auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung für 2019 und 2020 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Antwort:

Die Fragen 19 bis 21 werden gemeinsam beantwortet.

Den Unternehmen wurden seit 2010 keine Sammelgenehmigungen für endgültige Ausfuhren für Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter erteilt.

Frage 22

In welcher Gesamthöhe wurden seit 2010 bis dato Einzelgenehmigungen für den Export von Kriegswaffen durch die Unternehmen

- a) Heckler & Koch GmbH,
- b) SIG Sauer GmbH & Co. KG und
- c) CARL WALTHER GmbH

erteilt (bitte entsprechend der Jahre mit Güterbeschreibung auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung für 2019 und 2020 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Frage 23

In welcher Gesamthöhe wurden seit 2010 bis dato Einzelgenehmigungen für den Export von sonstigen Rüstungsgütern durch die Unternehmen

- a) Heckler & Koch GmbH,
- b) SIG Sauer GmbH & Co. KG und
- c) CARL WALTHER GmbH

erteilt (bitte entsprechend der Jahre mit Güterbeschreibung auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung für 2019 und 2020 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Antwort:

Die Fragen 22 und 23 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung nicht in offener Form erfolgen kann. Die Bundesregierung ist

bei der Beantwortung von Fragen aus dem Parlament verfassungsrechtlich dazu verpflichtet, die Grundrechte Dritter zu wahren. Hierunter fallen auch die von Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein besonderes Interesse hat (vgl. BVerfGE 137, 185). Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Rechtsträgers nachteilig zu beeinflussen (vgl. BVerfGE 115, 205). Die erbetenen Auskünfte stellen dem Wesen nach derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar. Für diejenigen, die über Kenntnisse der Branchenüblichkeit verfügen, lassen die Angaben auch – teils irreführende – Rückschlüsse auf einzelne Projekte und deren Umfang sowie die wirtschaftliche Lage des jeweiligen Unternehmens zu. Entsprechend führte die Preisgabe der Informationen dazu, dass die Wettbewerbsposition des jeweiligen Unternehmens wesentlich geschwächt würde.

Unter Abwägung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einerseits mit dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits ist im Hinblick auf die konkret erfragten Informationen das Interesse der jeweiligen Rüstungsunternehmen an der Geheimhaltung der Information höher zu bewerten als das berechtigte Informationsinteresse der Abgeordneten. Als Folge dieses Abwägungsergebnisses hat die Bundesregierung die erfragten Informationen als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft. Die Antworten zu den Fragen 22 und 23 sind in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.

Frage 24

Inwieweit spielen nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Prüfung der Zuverlässigkeit von Anbietern/Bietern im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen zur Beschaffung und den Ausbau von Militär- und Polizeifahrzeugen, Dienst- und Schutzkleidung, Spezialausrüstung, Digitalfunkgeräte, Dienstwaffen, Militär- und Polizeihubschrauber etc. im Bereich der Bundeswehr, Bundespolizei usw., wonach geprüft wird, ob diese den gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen sind und es keine Hinweise aus früheren Verträgen gibt, die gegen eine einwandfreie Auftragsausführung sprechen, auch eingeleitete Überprüfungen der Zuverlässigkeit des Ausführverantwortlichen (ZVP) der Anbieter/Bieter bezüglich von Exporten von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern eine Rolle?

Antwort:

Die Fragen 24 und 26 werden gemeinsam beantwortet.

Zu Eignungs- und Zuschlagskriterien gibt es verbindliche vergaberechtliche Regelungen. Sowohl die Unterschwellenvergabeordnung (§ 31 UVgO) als auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für den Oberschwellenbereich (§ 122 GWB) sehen vor, dass öffentliche Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben werden, die nicht in direkter oder entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen worden sind. Für verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge (§ 104 GWB) gelten überdies die Regelungen der „Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit“ (VSVgV), dort zu Fragen der Eignung §§ 21 ff. VSVgV. So kann ein Unternehmen auch dann von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn es nicht die erforderliche Vertrauenswürdigkeit aufweist, um Risiken für die nationale Sicherheit auszuschließen. Weitere Eignungskriterien ergeben sich aus § 33 UVgO bzw. § 122 Absatz 2 GWB. Im Rahmen der Eignungsprüfung wird das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 48 Vergabeverordnung, §§ 31, 35 UVgO, §§ 22 ff. VSVgV) geprüft. Unter anderem sind Bieter/Bewerber standardmäßig verpflichtet, eine Erklärung entsprechend § 123 GWB (zwingende Ausschlussgründe), bezogen auf rechtskräftige Verurteilungen oder rechtskräftige Festsetzungen einer Geldbuße nach § 30 OWiG in den letzten 5 Jahren, einzureichen. Neben einer Erklärung zu zwingenden Ausschlussgründen gemäß § 123 GWB werden Eigenerklärungen gemäß § 124 Absatz 1 Nr. 1 bis 7, Absatz 2 GWB (fakultative Ausschlussgründe) gefordert. Liegen Kenntnisse über das mögliche Vorliegen von Ausschlussgründen aus anderen Quellen (wie z.B. der Presse) vor, wird auch diesen nachgegangen.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (§ 43 Absatz 1 UVgO, § 127 Absatz 1 GWB). Welche Kriterien zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots herangezogen werden können, ergibt sich aus § 43 UVgO bzw. § 127 GWB i.V.m. § 58 Vergabeverordnung.

Die Zuverlässigkeit der Bieter wird anhand dieser im Vergabeverfahren üblichen Abfragen/Eigenerklärungen geprüft. Die relevanten Handlungen müssen von Personen begangen worden sein, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist.

„Kontakte“ zur und die „Unterstützung rechter Netzwerke“ sowie „eingeleitete Überprüfungen der Zuverlässigkeit des Ausführverantwortlichen der Bieter bezüglich von Exporten von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern“ sind bis dato kein eigener Bestandteil der Prüfung der Zuverlässigkeit von Bietern im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen. Im Hinblick auf verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge können eingeleitete Überprüfungen der Zuverlässigkeit des Ausführverantwortlichen im Rahmen der Prüfung der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit in die Betrachtung der Gesamtumstände eingestellt werden.

Frage 25

Inwieweit wurden von den Bundesländern nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Ausschreibung für die Standarddienstpistolen der Polizei, eingeleitete Überprüfungen der Zuverlässigkeit des Ausführverantwortlichen (ZVP) der Anbieter/Bieter bezüglich von Exporten von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern berücksichtigt?

Antwort:

Die Fragen 25 und 27 werden gemeinsam beantwortet.

Die Fragen betreffen die Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung hat hierzu keine Kenntnis.

Frage 26

Inwieweit werden nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Prüfung der Zuverlässigkeit von Anbietern/Bietern im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen zur Beschaffung und den Ausbau von Militär- und Polizeifahrzeugen, Dienst- und Schutzkleidung, Spezialausrüstung, Digitalfunkgeräte, Dienstwaffen, Militär- und Polizeihubschrauber etc. im Bereich der Bundeswehr, Bundespolizei usw., Kontakte zur und Unterstützung rechter Netzwerke berücksichtigt, wie es nach Presseberichten durch einen bekannten deutschen Waffenhersteller in den USA erfolgt (vgl. den Artikel „Sponsoring für US-Aktivisten – Deutsche Waffenfirma bezahlt rechten Youtuber“ vom 4. April 2020 auf www.zdf.de)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

Frage 27

Die Polizei welcher Bundesländer verwendet Standarddienstpistolen vom Hersteller CARL WALTHER GmbH bzw. rüstet auf Dienstpistolen vom Hersteller CARL WALTHER GmbH um?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Nußbaum